

Stiftung	
Vorlagen Nr.: Status: Datum:	265/23/17 öffentlich 10.03.2017
Beratungsfolge	10.04.2017 Stadtrat der Hansestadt Gardelegen
Betreff Zustimmung zur Änderung der Satzung der Vereinigten Hospitalstiftung zu Gardelegen	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen stimmt dem Änderungsbeschluss der Satzung der Vereinigten Hospitalstiftung zu Gardelegen zu.

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat					Sitzung am 10.04.2017	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung:

In seiner Sitzung am 06.03.2017 hat der Stiftungsrat der Vereinigten Hospitalstiftung zu Gardelegen einstimmig die anliegende Änderung ihrer Satzung beschlossen.

Grundsätzlich sind Satzungsänderungen für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts nur bedingt zulässig. Sie sind nur dann möglich, wenn sie mit dem in der Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen vereinbar sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) kann die Stiftung ihre Satzung ändern, sofern sich die Verhältnisse der Stiftung seit der Errichtung wesentlich geändert haben, und die Stiftungszwecke dadurch nicht oder nur unwesentlich verändert werden. Gleichwohl darf der ursprüngliche Stifterwillen der angestrebten Satzungsveränderung nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 der Stiftungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 1 StiftG LSA liegen für die vorliegende Änderung vor.

Die derzeitige Regelung ist zu heutiger Zeit unverständlich und unpraktisch und verhindert eine Kontinuität in der Arbeit des Stiftungsrates.

Zudem ist es nach Auffassung und aus Erfahrung des Stiftungsrates zunehmend schwerer, Personen, die zuvor noch nie Stiftungsratsmitglied waren, für das Amt des Beisitzers zu begeistern. Der Stiftungsrat schätzt deshalb ein, dass die Arbeit des Stiftungsrates als geschäftsführendes Stiftungsorgan dadurch künftig gefährdet sein könnte.

Aufgrund einer Vorabprüfung der Genehmigungsfähigkeit durch die obere Stiftungsbehörde wird festgestellt, dass die angestrebte Änderung der Satzung aus stiftungsrechtlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Vereinigten Hospitalstiftung zu Gardelegen bedarf der Änderungsbeschluss der Zustimmung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: () **Nein:** (X)

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	()	Investitionsplan	()
Buchungsstelle	()		()
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.		€	
mögliche Sonderposten	€		
jährliche Folgeaufwendungen bis	20 __		